



# Baden-Württemberg

FINANZAMT BIBERACH

Finanzamt Biberach · Postfach 13 61 · 88396 Biberach

**Firma**

Fritschle Holzbau  
GmbH & Co. KG  
Dieterskircher Straße 23  
88524 Uttenweiler

Biberach 12.12.2016

Bearbeiterin Frau Hummler

Telefon 07351 59-1210

Aktenzeichen 79050/03773

SG III/31

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Fritschle Holzbau GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Dieterskircher Straße 23, 88524 Uttenweiler

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 79050/03773
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE260855123

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom  
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von ~~langstens~~ drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.12.2016

(Datum)



*Hummler*

(Unterschrift)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.